

**Richtlinien der Stadt Albstadt
zur Förderung sozialer und sonstiger Gruppierungen
in der Fassung vom 01.01.2021**

Inhalt	Seite
1. Grundsätze und Voraussetzungen für die Förderung	3
2. Grundzuschuss nach der Zahl der Mitglieder	3
3. Förderung der Jugendarbeit	4
4. Überlassung städtischer Räume und Grundstücke	4
5. Veranstaltungen	4
6. Zuschüsse zu Vereinsjubiläen	5
7. Zuschüsse zu bedeutenden Veranstaltungen	5
8. Zuschüsse für vereinseigene Anlagen	5
9. Maßgebliche Verhältnisse für Berechnung	5
10. Antragstellung	6
11. Schlussbestimmungen	6

1. Grundsätze und Voraussetzungen für die Förderung

- 1.1 Die Stadt Albstadt fördert ihre sozialen und sonstigen Verbände, Vereine, Selbsthilfegruppen, Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Es sind folgende Förderungskriterien festgelegt:

- Grundzuschuss nach der Zahl der Mitglieder
- Förderung der Jugendarbeit
- Überlassung städtischer Räume und Grundstücke
- Zuschüsse zu Jubiläen
- Zuschüsse zu bedeutenden Veranstaltungen
- Zuschüsse für vereinseigene Anlagen

- 1.2 Gefördert werden rechtsfähige Vereine oder Gruppierungen, die einem rechtsfähigen Verein angehören, einer entsprechenden Dachorganisation angeschlossen und von der Stadt anerkannt sind. Dem gleichgestellt werden Verbände, Selbsthilfegruppen, Arbeitskreise und Arbeitsgemeinschaften.

In den Richtlinien werden voranstehende Antragssteller nachfolgend als „Gruppierung“ benannt.

Die Gruppierungen müssen in Albstadt ansässig sein und ihre Haupttätigkeit ausüben. Im besonderen Fall kann auch eine Anerkennung erfolgen, ohne dass die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

Die Anerkennung setzt grundsätzlich

- eine sachliche und personell unabhängige Gruppierung
- eine Übernahme von Aufgaben für die Allgemeinheit oder eine an die Öffentlichkeit gerichtete Tätigkeit voraus.

- 1.3 Gruppierungen, die in besonderen Maße Leistungen für die Allgemeinheit erbringen, können von der Stadt bei gegebenem Anlass zusätzlich zu der nach diesen Richtlinien vorgehenden Förderung unterstützt werden.

Zusätzliche Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt.

- 1.4 Keine Förderung erhalten Gruppierungen, die überwiegend die Geselligkeit ihrer Mitglieder zum Ziel haben.

- 1.5 Der Stadt Albstadt ist ein allgemeines und umfassendes Prüfungsrecht einzuräumen.

Die Vereinssatzung soll – soweit nicht bereits eine vorrangige Verpflichtung gegenüber dem Dachverband besteht – für den Fall der Auflösung des Vereins eine Übertragung des Vereinsvermögens auf die Stadt Albstadt vorsehen.

Die übrigen Gruppierungen sind dem gleichzustellen. Sie haben eine entsprechende Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen.

Vorhandene Vermögenswerte bei endgültiger Auflösung sind bis zu einem Betrag unter 100 EUR nicht an die Stadt zu übertragen.

2. Grundzuschuss nach der Zahl der Mitglieder

Der Grundzuschuss wird nach der Zahl der dem Dachverband gemeldeten Mitglieder berechnet. Nicht an einen Dachverband angeschlossene Gruppierungen weisen die Mitglieder durch entsprechende Listen der zahlenden Mitglieder nach.

Bei Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr ist zum Namen, Vornamen und Wohnort auch das Geburtsdatum zu nennen.

Danach erhalten Vereine ab 01.01.2017:

bis 50	Mitglieder	55 EUR	
von 51 bis 100	Mitglieder	80 EUR	
von 101 bis 200	Mitglieder	105 EUR	
über 200	Mitglieder	155 EUR	Zuschuss.

3. Förderung der Jugendarbeit

Zur Förderung der Jugendarbeit wird für Mitglieder bis zu 18 Jahren ein Zuschuss von jährlich 8,00 EUR je Jugendlichenem gewährt.
Der volle Zuschuss wird für 18-jährige Jugendliche letztmalig im Jahr des 18. Geburtstags gewährt.

4. Überlassung städtischer Räume und Grundstücke

4.1 Die Stadt Albstadt stellt sozialen und sonstigen Gruppierungen Räume oder Grundstücke zur Verfügung, soweit nicht andere Aufgaben vordringlicher sind.

4.2 Für die Inanspruchnahme städtischer Räume oder Grundstücke werden Benutzungsentgelte festgesetzt. Die Benutzungsentgelte setzen sich zusammen aus einem Mietbetrag und Betriebskosten.

Von dem Mietbetrag werden 20 % auf den Barzuschuss angerechnet und 80 % als Zuschuss an die Gruppierung ausgewiesen.

Für DRK-Bereitschaften trägt die Stadt den Mietbetrag zu 100 %.

Von den Betriebskosten werden 50 % auf den Barzuschuss angerechnet und 50 % als Zuschuss an die Gruppierung ausgewiesen.

Bei DRK-Bereitschaften werden 30 % auf den Barzuschuss angerechnet und 70 % als Zuschuss ausgewiesen.

Für die Überlassung städtischer Grundstücke werden Sonderregelungen getroffen.

Ein sich ergebender Minusbetrag ist vom Verein zu tragen.

4.3 Gewährt die Stadt einer Gruppierung einen Mietzuschuss zur Anmietung von privaten Räumen und Grundstücken, wird der Barzuschuss zu 100 % angerechnet.

5. Veranstaltungen

Zur Durchführung von Veranstaltungen werden grundsätzlich die nach der Benutzungsordnung für Versammlungsräume der Stadt Albstadt geltenden Benutzerentgelte erhoben.

Gruppierungen können die Veranstaltungsräume entsprechend den Bestimmungen der Benutzungsordnung benutzen.

Gruppierungen bis 400 Mitglieder erhalten pro Jahr zwei Mal eine Veranstaltungsstätte ohne Sonderausstattung (z.B. zusätzliche Bühne) zur Durchführung einer kulturellen oder rein geselligen Veranstaltung für einen Tag unentgeltlich überlassen.

Gruppierungen über 400 Mitglieder erhalten für jede weitere angefangene 400 Mitglieder eine weitere Versammlungsstätte pro Jahr zur Durchführung einer geselligen oder sportlichen Veranstaltung kostenfrei überlassen.

Das Benutzerentgelt wird der Gruppierung als zusätzlicher städtischer Zuschuss gewährt.

Eine Weitergabe von nicht genutzten Freiveranstaltungen an andere Gruppierungen ist nicht möglich.

6. Zuschüsse zu Vereinsjubiläen

- 6.1 Anlässlich des 25., 50., 75. und 100-jährigen Bestehens sowie bei weiteren Jubiläen im 25-jährigen Turnus, werden Jubiläumsabgaben in Höhe von 10 EUR pro Jahr gewährt. Der Gründungszeitpunkt ist durch Nachweis der Eintragung ins Vereinsregister oder andere beweisende Unterlagen nachzuweisen.
- 6.2 Bei entsprechenden Jubiläen von Abteilungen innerhalb der Vereine wird eine Jubiläumsgabe in Höhe 100 EUR bis 150 EUR gewährt.
- 6.3 Bei Jubiläen wird nach Verfügbarkeit für den Festakt zusätzlich eine Veranstaltungsstätte für einen Tag gemäß Ziffer 4.4.1. unentgeltlich überlassen. Als Jubiläumsveranstaltungen gelten das 25-jährige Bestehen sowie jedes Vielfache von 25.

7. Zuschüsse zu bedeutenden Veranstaltungen

Für bedeutende überörtliche Veranstaltungen können Zuschüsse, Ehrenpreise und Erinnerungsgaben gewährt werden. Dies geschieht in gegenseitiger Absprache je nach Bedeutung des Anlasses. Die Anträge sind mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadtverwaltung einzureichen.

8. Zuschüsse für vereinseigene Anlagen

- 8.1 Überlassung von unbebauten und bebauten Grundstücken
Errichtet ein Verein eine Anlage gemäß dem Vereinszweck überlässt die Stadt den in ihrem Eigentum stehenden unbebauten Grund und Boden im Erbbaurecht dem betreffenden Verein, sofern andere städtische Interessen der Überlassung nicht entgegenstehen.
Der abzuschließende Erbbaurechtsvertrag wird grundsätzlich auf die Dauer von 30 Jahren abgeschlossen.

Der nach diesem Erbbaurechtsvertrag anzusetzende Erbbauzins wird nach dem tatsächlichen Wert des Grundstücks berechnet und nach Vorliegen der Voraussetzungen angepasst. Der Zinssatz für den Erbbauzins beträgt grundsätzlich 5 %.

Der sich ergebende Erbbauzins wird als zusätzlicher Zuschuss der Stadt gewährt und verrechnet. Die bereits bestehenden Erbbaurechtsverträge gelten in der abgeschlossenen Fassung weiter.

Dasselbe gilt, wenn Miet- und Pachtverträge über unbebaute Grundstücke abgeschlossen werden.

Werden ganze oder teilweise bebaute Grundstücke vermietet oder verpachtet, so beträgt die Laufzeit höchstens 30 Jahre.

Die sich hieraus ergebenden Miet- und Pachtentgelte werden je nach Wert der Immobilie und/oder deren Nutzung errechnet und als zusätzliche Zuschüsse der Stadt gewährt und verrechnet.

- 8.2 Übernahme von Beiträgen
Die für den Anschluss an das Wegenetz anfallenden Erschließungsbeiträge, die für die Erschließung von Vereinsgelände aufgrund einer Nutzung nach dem Vereinszweck anfallen, werden von der Stadt übernommen und als zusätzlicher Zuschuss an den Verein ausgewiesen.

9. Maßgebliche Verhältnisse

Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Zuschüsse sind die jeweiligen Verhältnisse am 31.12. des Vorjahres.

Der Zuschuss für 18-jährige Jugendliche wird letztmalig im Jahr des 18. Geburtstags gewährt.

10. Antragstellung

Anträge auf Grundbezuschussung (Punkt 2 und 3) sind bis spätestens 30.06. jeden Jahres an die Stadt zu richten.

Dabei sind die für die Festsetzung der Zuschüsse erforderlichen Angaben durch Einreichung eines von der Stadt zur Verfügung gestellten Erhebungsbogen zu machen.

Sollte sich die Zahl der Mitglieder zum Vorjahr so verändern, dass dies Einfluss auf den zu gewährenden Grundzuschuss im laufenden Jahr hat, ist eine Mitgliederliste dem Erhebungsbogen beizufügen.

Für Jugendliche bis 18 Jahre ist grundsätzlich der Nachweis durch eine Mitgliederliste zu führen, die auch das Geburtsdatum der Jugendlichen enthalten muss.

Vereine und Verbände, die erstmals einen Antrag auf Förderung stellen, haben neben den genannten Unterlagen eine Kopie der Satzung und des Eintrags ins Vereinsregister nachzuweisen.

Sonstige Gruppierungen haben Ihre Gründung in geeigneter Weise nachzuweisen.

Darüber hinaus ist eine Information zur Tätigkeit der Gruppierung oder des Vereins/Verbands beizufügen.

Nach dem 30.06. eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Gruppierungen mit Anrechnung von Benutzerentgelten können mit einer Zuschussgewährung erst nach Feststellung des Überlassungsentgelts (Bescheid Liegenschaftsamt) rechnen.

11. Schlussbestimmungen

Die Neufassung der Richtlinien tritt **zum 01.01.2021 in Kraft**.

Die Richtlinien in der Fassung vom 27.10.2016 treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.